

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2024

Sitzungsdatum: Mittwoch, 07.02.2024
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois
Wirket, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

-

Baumann, Georg

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Klessinger, Martin
König, Oliver

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
2. Antrag auf Baugenehmigung; 01/2024 - Neubau einer Doppelgarage in Entschenreuth
3. Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO); 02/2024 - Abriss des bestehenden leerstehenden und baufälligen Wohnhauses in Stadl
4. Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs, in Matzersdorf, durch Abgrabung
5. Bauleitplanverfahren des Marktes Tittling; Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 30) und des Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 29) "SO Solarpark Böhmreut II"
6. Bauleitplanverfahren des Marktes Tittling; Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Solarpark Böhmreut II"
7. Kindergarten Saldenburg; Neuerlass der Benutzungsordnung für das Kindergartenjahr 2024/2025
8. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 02. Sitzung des Gemeinderates 2024 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 2 Antrag auf Baugenehmigung; 01/2024 - Neubau einer Doppelgarage in Entschenreuth

Sachverhalt:

Der Antrag auf Baugenehmigung

01/2024

Neubau einer Doppelgarage in Entschenreuth

wurde gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 c der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Saldenburg vom ersten Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Ortsteil Entschenreuth) nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Saldenburg.

Das Vorhaben kann nach § 34 Abs. 1 BauBG zugelassen werden.

Die Erschließung ist wie folgt gesichert:

Das Baugrundstück (Hinterliegergrundstück) liegt nicht in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche. Das Vorderliegergrundstück grenzt in angemessener Breite an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche (St 2322, Ortsdurchfahrt Entschenreuth).

Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück sind im Eigentum und Besitz des Bauherrn. Somit kann die Zufahrt rechtlich gesichert werden.

Das Baugrundstück (Hinterliegergrundstück) wird nicht durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen.

Das Vorderliegergrundstück ist durch die gemeindliche Wasserversorgungsanlage erschlossen. Vorderlieger- und Hinterliegergrundstück sind im Eigentum und Besitz des Bauherrn. Somit ist ggf. auch eine Erschließung des Hinterliegergrundstücks möglich.

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert durch Kanalisation im Mischsystem.

Da das Vorhaben dem § 34 Abs. 1 BauBG zugeordnet werden kann und die Erschließung gesichert ist, konnte das gemeindliche Einvernehmen erteilt werden.

Die Gemeinderatsmitglieder nehmen von dem Bauantrag Kenntnis.

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO); 02/2024 - Abriss des bestehenden leerstehenden und baufälligen Wohnhauses in Stadl

Sachverhalt:

Die Anzeige der Beseitigung (Art. 57 Abs. 5 BayBO) 02/2024
Abriss des bestehenden leerstehenden und baufälligen Wohnhauses in Stadl
wurde gemäß Art. 57 Abs. 5 BayBO bei der Gemeinde Saldenburg und der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Freyung-Grafenau) am 16.01.2024 angezeigt.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs, in Matzersdorf, durch Abgrabung

Sachverhalt:

Die Firma Josef Krenn e.K. Granitwerk hat einen Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs, in Matzersdorf, durch Abgrabung, Wiederauffüllung und Einzäunung nach Nr. 2.1.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV gestellt. Mit Schreiben vom 22.01.2024 (eingegangen am 26.01.2024) fordert das Landratsamt Freyung-Grafenau die Gemeinde Saldenburg bis spätestens 09.02.2024 zu einer Stellungnahme auf. Die wesentlichen Unterlagen (textlich und zeichnerisch) des umfangreichen Antrags wurden den Mitgliedern des Gemeinderates über das Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme und Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Saldenburg stimmt dem Änderungsantrag, wie beantragt und vorgelegt, zu. Einwände werden nicht erhoben.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 5 Bauleitplanverfahren des Marktes Tittling; Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 30) und des Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 29) "SO Solarpark Böhmreut II"

Sachverhalt:

Am 12.01.2024 ging bei der Gemeinde Saldenburg folgende Kurzmitteilung ein:

Absender: Verwaltungsgemeinschaft Tittling für Markt Tittling

Betreff: Bauleitplanverfahren: Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 30) und des Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 29) „SO Solarpark Böhmreut II“ – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlagen:

1 Anschreiben (vom 11.01.2024) Beteiligung der Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1 datenschutzrechtliches Informationsblatt

1 Begründung

1 zeichnerische und textliche Darstellung

Im Anschreiben vom 11.01.2024 befindet sich folgender wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Tittling (<https://tittling.de/index.php/rathaus/aktuelle-bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan-aktuell/881-aenderung-des-flaechennutzungsplanes-deckblatt-nr-30-und-des-landschaftsplanes-deckblatt-nr-29-so-solarpark-boehmreut-ii>)

und im zentralen Landesportal eingesehen werden.

Das datenschutzrechtliche Informationsblatt, die Begründung und die zeichnerische und textliche Darstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Deckblatt Nr. 30) und des Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 29) „SO Solarpark Böhmeut II“ wurden den Mitgliedern des Gemeinderates über das Rats-Info zur Einsichtnahme und Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 6 Bauleitplanverfahren des Marktes Tittling; Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Solarpark Böhmeut II"

Sachverhalt:

Am 12.01.2024 ging bei der Gemeinde Saldenburg folgende Kurzmitteilung ein:

Absender: Verwaltungsgemeinschaft Tittling für Markt Tittling

Betreff: Bauleitplanverfahren: Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Böhmeut II“ – Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlagen:

1 Anschreiben (vom 11.01.2024) Beteiligung der Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

1 datenschutzrechtliches Informationsblatt

1 Begründung

1 zeichnerische und textliche Darstellung

Im Anschreiben vom 11.01.2024 befindet sich folgender wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde oder Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde. Die Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage des Marktes Tittling (<https://tittling.de/index.php/rathaus/aktuelle-bauleitplanverfahren/bebauungsplan-aktuell/880-entwurf-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-mit-gruenordnung-so-solarpark-boehmreut-ii>) und im zentralen Landesportal eingesehen werden.

Das datenschutzrechtliche Informationsblatt, die Begründung und die zeichnerische und textliche Darstellung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Solarpark Böhmreut II“ wurden den Mitgliedern des Gemeinderates über das Rats-Info zur Einsichtnahme und Begutachtung zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist die Gemeinde Saldenburg als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Der Aufgabenbereich der Gemeinde Saldenburg wird durch die Planung nicht berührt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 7 Kindergarten Saldenburg; Neuerlass der Benutzungsordnung für das Kindergartenjahr 2024/2025
--

Sachverhalt:

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 (01.09.2024 bis 31.08.2025). ist eine moderate Anhebung (wegen gestiegener Personalkosten, Energiekosten usw.) des Grundbeitrags, der Anmeldegebühr, des Spielgeldes und der Buskosten unablässig.

Außerdem soll der im Kindergartenjahr 2023/2024 eingeführte „lange Dienstag“, nach Vorgabe und Rücksprache mit der Einrichtung, wieder abgeschafft werden.

Von der Einrichtung wird dieser Schritt wie folgt begründet:

„Nach Abfrage (unter Vorbehalt) der Bestandskinder für das Jahr 2024/25 hätten wir neun Anmeldungen für den langen Dienstag und 19 Anmeldungen für den langen Donnerstag.

Nach den Erfahrungen im Kindergartenjahr 2023/2024 hat sich gezeigt, dass die Mindestteilnahme für die langen Tage auf mind. 15 angehoben werden muss, da zwei pädagogische Kräfte für teilweise weniger als 10 Kinder anwesend sein müssen. Dieses Personal fehlt wiederum am Vormittag, wenn alle Kinder anwesend sind.

Mit der Abfrage für das Kindergartenjahr 2024/2025, ist der lange Dienstag zwei Jahre in Folge von weniger als 15 Kindern gebucht.

Die Anwesenheitslisten für den langen Dienstag (September 2023 bis Januar 2024) zeigen, dass vermehrt weniger als 10 Kinder anwesend waren.

Darüber hinaus hat uns unser Essenslieferant Gebert mitgeteilt, dass die Lieferungen im neuen Jahr nur stattfinden, wenn im Durchschnitt 15 Essen abgenommen werden. Dies könnten wir wiederum mit den aktuellen Anmeldungen nicht erreichen“.

Der Träger schließt sich den Ausführungen der Einrichtung an, und streicht (bis auf weiteres), den „langen Dienstag“.

Dadurch sind wesentliche Änderungen der Benutzungsordnung, gültig ab 01.09.2024, erforderlich.

Dies kann am einfachsten mit einem Neuerlass der Benutzungsordnung, gültig ab 01.09.2024, geschehen.

Der von der Verwaltung ausgearbeitete Entwurf der neuen Benutzungsordnung, gültig ab 01.09.2024, wurde den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Die Änderungen gegenüber der bis 31.08.2024 gültigen Benutzungsordnung sind gelb hinterlegt.

Beschluss:

Mit dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Saldenburg, gültig ab 01.09.2024, besteht Einverständnis.

Änderungen sind nicht vorzunehmen.

Die Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergartens Saldenburg, gültig ab 01.09.2024, wird wie vorgelegt, beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Benutzungsordnung für das Kindergartenjahr 2024/2025, gültig ab 01.09.2024, neu zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:**A) Bestätigung der geltenden Rechtslage - Landratsämter als staatliche Behörden für die Unterbringung Asylsuchender zuständig**

Am 24.01.2024 erreichte die Gemeinde Saldenburg vom Bayerischen Gemeindetag folgende Schnellinfo:

„Das VG München hat in einem **Eilbeschluss** die geltende Rechtslage in Bezug auf die Unterbringung Asylbewerberleistungsberechtigter bestätigt. Zuständig für die Unterbringung sind gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 3 AufnG die Landratsämter als staatliche Behörden. Die den Landratsämtern zukommende Zuständigkeit für die Unterbringung von Asylbewerbern kann nicht an die kreisangehörigen Gemeinden delegiert werden. Das zuständige Landratsamt beabsichtigte im vorliegenden Fall, der Gemeinde Asylsuchende zur Unterbringung in eigener Verantwortung "zuzuweisen". Diese Verwaltungspraxis widersprach und widerspricht der Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, die das VG München in dieser Eilentscheidung nun bestätigt hat.

Die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden bei der Unterbringung Asylsuchender besteht unberührt von dem Beschluss fort. Das Landratsamt kann die Gemeinden zur Mitwirkung anhalten und sie zur Benennung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen auffordern. Der Bayerische Gemeindetag fordert seine Mitglieder auf, im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Unterbringung von Geflüchteten mit zu wirken und als Akt der kommunalen Solidarität ihren Beitrag zu leisten. Wir appellieren an Landratsämter und Gemeinden im Hinblick auf die sich ständig verschärfende Situation gemeinsam nach Lösungen zu suchen um die entstehenden Herausforderungen bewältigen zu können“.

B) Kindergarten Saldenburg**Personalbonus**

Angesichts des inzwischen flächendeckenden Fachkräftemangels haben Träger (Gemeinde Saldenburg) von Kindertageseinrichtungen (Kindergarten Saldenburg) zunehmend Schwierigkeiten, das pädagogische Konzept umzusetzen und die Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten.

Deshalb unterstützt der Freistaat Bayern die Träger von Kindertageseinrichtungen mit Bonuszahlungen. Eine dieser Bonuszahlungen wird in Form eines Personalbonus gewährt.

Die Gemeinde Saldenburg hat als Träger des Kindergartens Saldenburg am 22.01.2024 einen entsprechenden Antrag beim Landratsamt Freyung-Grafenau gestellt.

Entsprechend der Maßgaben „Personalbonus“ ergibt sich für die Gemeinde Saldenburg eine Gesamtförderung von 20.000 € für das Bewilligungsjahr 2024.

Zwischenzeitlich liegt die Bewilligung vor. Es wird, wie beantragt, eine Gesamtförderung von 20.000 € für das Bewilligungsjahr 2024 gewährt.

C) Wärmeplanungsgesetz des Bundes; Umsetzung der Wärmeplanung in Bayern

Das Wärmeplanungsgesetz des Bundes ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Damit sind die Länder verpflichtet, eine flächendeckende Wärmeplanung sicher zu stellen. Dies wird Aufgabe der planungsverantwortlichen Stellen, die die Länder durch Gesetz oder Rechtsverordnung festlegen. In Bayern besteht Einigkeit, dass die einzelnen Städte und Gemeinden planungsverantwortliche Stellen werden, aber interkommunal flexibel zusammenarbeiten können sollen. Dies muss der bayerische Verordnungsgeber neben weiteren Konkretisierungen in einem Rechtsakt bestimmen. Bis dahin besteht noch keine Verpflichtung der Städte und Gemeinden. Trotzdem bleibt die Zeit bis zum Inkrafttreten der bayerischen Rechtsverordnung nicht ungenutzt. Der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag stehen in einem konstruktiven und intensiven Austausch mit der Staatsregierung. Erstes Ergebnis dieses Austauschs ist die gemeinsame Sprachregelung, die vom bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger unterzeichnet wurde. Das Wirtschaftsministerium gibt ein klares Bekenntnis zur Konnexität ab und stellt Vereinfachungen sowie wichtige vorbereitende Unterstützungsmaßnahmen in Aussicht. Der Bayerische Gemeindetag ist zuversichtlich, mit der gemeinsamen Sprachregelung den Grundstein

für eine qualitätsvolle und trotzdem beherrschbare Wärmeplanung zu legen. Nach Einschätzung des Bayerischen Gemeindetags ist mit den erforderlichen Regelungen bis Mitte des Jahres zu rechnen. Da es sich bei der Wärmeplanung um eine Planung ohne rechtliche Außenwirkung handelt, könnte dennoch mit der Wärmeplanung begonnen werden. Allerdings hat der Bund seine Förderung eingestellt.

Auch wenn der Bayerische Gemeindetag bemüht ist, dass ohne Förderung begonnene Maßnahmen der Wärmeplanung von der Kostenerstattungsregelung erfasst werden, bleiben doch Risiken insbesondere in Bezug auf den Umfang der Erstattung. Des Weiteren werden die in Aussicht gestellten Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere die zentral zur Verfügung gestellten Daten, die Wärmeplanung erleichtern.

D) Außerordentliche Gemeinderatssitzung

Am Mittwoch, den 21. Februar 2024, 18.30 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses Saldenburg eine außerordentliche Gemeinderatssitzung statt!

Grund:

Das SmartesLand-Team stellt dem Gemeinderat aktuelles zum Projekt „SmartesLand“ vor! Die Sitzung wird, aller Voraussicht nach, nur diesen einen Tagesordnungspunkt beinhalten.

E) Informationen des ersten Bürgermeisters

Dorfladenbox: Besichtigung am 19.02.2024 in Linz

Um sich einen genaueren Überblick zur Installierung einer Dorfladenbox in der Mitte Saldenburgs zu verschaffen, ist ein Besuch am 19.02.2024 in Linz geplant (mit Smart-Team). Hier soll eine mögliche Zusammenarbeit besprochen werden (Kosten, Betreiber, Abwicklung usw.).

Baumschnitte in der Gemeinde

Im Bereich Senging, Saldenburg (Waldweg, Aussichtsplattform), Sportplatz, Schule Preying und Pandurenweg wurden durch Weber Christian Bäume entfernt (Sicherheit)

Arztpraxis:

Die Ausbauarbeiten in der Arztpraxis werden umgesetzt.

Buswartehäuschen

Die Aufstellung des Buswartehäuschens in Hundsruck wurde mit Firma Georg Maier Thurmansbang, Scheungrab Fritz, Alois Weber und Max König vor Ort besprochen und terminlich abgestimmt. Fundamentarbeiten werden vom Bauhof erledigt. Das Aufstellen erfolgt durch Firma Maier.

Anschließend erfolgt der Umzug des alten Wartehäuschens zur Bushaltestelle Zeiske.

Sobald das Wartehäuschen für Trautmannsdorf fertig ist, wird dieses dann auch aufgestellt.

F) Wortmeldungen Gemeinderatsmitglieder

Klessinger Markus

Wenn die Planung für die Heizungsart für den „Saldenburger Hof“ vorgenommen wird, soll vielleicht an eine zentrale Heizungsanlage für ein kleines „Nahwärmenetz“ in Saldenburg gedacht werden.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.